

4140

KR-Nr. 267/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 267/2001 betreffend
Ausschreibung von Fahrleistungen**

(vom 26. November 2003)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. Januar 2002 folgendes von den Kantonsräten Willy Germann, Winterthur, und Kurt Schreiber, Wädenswil, am 3. September 2001 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie sozial- und umweltverträgliche Bedingungen für die Ausschreibung von Fahrleistungen der Unternehmungen des ZVV formuliert werden können, damit der Service public vollumfänglich gewährleistet sowie die bestehenden Unternehmungen in ihrer Substanz nicht gefährdet werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Gemäss § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) beschliesst der Kantonsrat alle zwei Jahre die Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr. Mit diesen Grundsätzen kann der Kantonsrat direkt auf die strategischen Zielsetzungen und Stossrichtungen des ZVV Einfluss nehmen. Mit entsprechendem Beschluss vom 3. März 2003 hat der Kantonsrat unter anderem festgelegt, dass für die Fahrplanperioden 2005–2006 und 2007–2008 für Fahrleistungen eine sozialverträgliche Wettbewerbsordnung gilt (Vorlage 3997 a). In der Weisung und im erläuternden Bericht (Strategiebericht 2005–2008) wurde festgehalten, dass die Zusammenarbeit mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen grundsätzlich vertieft wird, wobei aber die gesetzlich vorgeschriebene Zielsetzung der wirtschaftlichen Ausrichtung des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet werden darf. Als ein Instrument zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit wurde die Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen mittels Leistungsvereinbarungen angeführt. Im Rahmen solcher Leistungs-

vereinbarungen verpflichten sich Unternehmen mit einem unbefriedigenden Kosten- und/oder Qualitätsniveau, ihre Leistungen innerhalb einer bestimmten Zeit auf ein festgelegtes Niveau zu verbessern. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Leistungsvereinbarungen zu namhaften Verbesserungen der Produktivität und damit zu Kostensenkungen geführt haben. In der Weisung wurde deshalb ausgeführt, dass in erster Linie dieser Weg zu beschreiten ist. Nur wenn der Abschluss einer Leistungsvereinbarung nicht möglich ist oder die gesetzten Ziele nicht erreicht werden, entscheidet der Verkehrsrat über eine Ausschreibung der Leistung. In diesem Fall soll die Sozialverträglichkeit der Ausschreibung mit der Festlegung von Mindestanstellungsbedingungen gesichert werden.

Mit der in der Weisung aufgezeigten Prioritätenregelung haben die Verkehrsunternehmen die Möglichkeit erhalten, ihre Wirtschaftlichkeit dank Leistungsvereinbarungen laufend zu verbessern. Durch dieses Vorgehen wird ihnen Gelegenheit geboten, die Ausschreibung ihrer Leistung zu vermeiden und sich ihren Bestand im Verkehrsmarkt zu sichern.

Wo trotzdem Ausschreibungen notwendig werden, sind sie auf die Fahrleistungserbringung beschränkt, also auf die Produktion der Fahrleistung im engeren Sinne. Dabei wird die Fahrleistung selbst in der Ausschreibung detailliert vorgegeben. Zu diesen Details gehören unter anderem der Fahrplan und auch die einzusetzenden Fahrzeuge. In den Ausschreibungsunterlagen wird somit festgelegt, ob die Leistungen mit Standard-, Gelenk- oder Trolleybussen erbracht werden müssen. Da eine Ausschreibung in jedem Fall langfristige wirtschaftliche Vorteile für den ZVV ergeben muss, werden bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch die Kosten der Ausschreibung und die Folgekosten, die bei der bisherigen Betreiberin aus dem Verlust der Leistung entstehen, berücksichtigt. Wenn es die bisherige Betreiberin wünscht und es wirtschaftlich sinnvoll ist, wird die Übernahme des bestehenden Rollmaterials durch die neue Betreiberin vorgeschrieben.

Bei Ausschreibungen von Fahrleistungen legt der ZVV Vorgaben bezüglich Personal und Anstellungsbedingungen fest, um den Wettbewerb sozialverträglich auszugestalten. Die Vorgaben bauen auf der kantonalen Submissionsverordnung (LS 720.11) auf, die vorsieht, dass nur Anbieterinnen und Anbieter zu berücksichtigen sind, die die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einhalten, die am Ort gelten, wo die Arbeiten ausgeführt werden. Eine neue Betreiberin wird vom ZVV analog den Bestimmungen der Abgeltungsverordnung des Bundes (Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach

Eisenbahngesetz; ADFV, SR 742.101.1) verpflichtet, die für das ausgeschriebene Verkehrsangebot zusätzlichen Stellen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des bisherigen Unternehmens zu üblichen Bedingungen anzubieten, soweit es die betrieblichen Umstände erlauben. Im ZVV sind zudem alle Anbieterinnen und Anbieter verpflichtet, Mindestanstellungsbedingungen einzuhalten. Bei der letzten im ZVV durchgeführten Ausschreibung im Jahre 2001 (im Limmattal) wurden detaillierte, verbindliche und sozialverträgliche Vorgaben zu Mindestlöhnen, betrieblichen Mindestdurchschnittslöhnen, Arbeitszeiten, Ferien, Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Unfall, berufliche Vorsorge und Weiterbildung festgelegt. Die neue Betreiberin im Limmattal hat zudem nahezu das gesamte Personal des bisherigen Betreibers übernommen.

Gemäss dem erwähnten Beschluss des Kantonsrates betreffend Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif vom 3. März 2003 (Vorlage 3997a) sind die Stärken des öffentlichen Verkehrs zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Mobilität in den Jahren 2005–2008 auszubauen. Die Umsetzung der Aufträge des Kantonsrates erfolgt durch Vorgaben des ZVV an die Verkehrsunternehmen. Dabei ist der ZVV bestrebt, technische Entwicklungen, die sich bewährt haben, serienmässig zur Verfügung stehen und im Bereich der Nachhaltigkeit nachweisbar einen Nutzen erbringen, so rasch als möglich zu übernehmen. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der Mobilität hat der Verkehrsrat bereits Mitte 1999 erste allgemeine Vorgaben im Bereich des Umweltschutzes erlassen. Seit Mitte 2000 verwenden beinahe alle dieselbetriebenen Fahrzeuge im ZVV nur noch schwefelfreien Dieseltreibstoff. Bei Neufahrzeugen ist die Einhaltung der neuesten EURO-Normen vorgeschrieben und der Einbau eines modernen Filtersystems Pflicht. Bestehende Fahrzeuge müssen entsprechend umgerüstet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Vorschriften gelten selbstverständlich auch für Leistungen, die nach einer Ausschreibung vergeben werden. Weitere für die Umwelt bedeutsame Bedingungen sollen in den nächsten Jahren im Rahmen des Auftrags zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit formuliert werden. Auch sie werden bei Ausschreibungen als verbindliche Vorgaben zu berücksichtigen sein.

Gemäss § 18 PVG hat der ZVV eine Grundversorgung des ganzen Kantonsgebiets mit öffentlichem Verkehr zu gewährleisten. Die Einzelheiten werden in der Angebotsverordnung (LS 740.3) geregelt, die der Kantonsrat genehmigt hat. Laut Angebotsverordnung wird im Bereich der Grundversorgung eine gute Erschliessung des Kantonsgebietes sichergestellt und bei genügender Nachfrage wird der Stundentakt angeboten. Der Service public ist somit sowohl im Grundsatz wie auch

in der Ausgestaltung von Gesetzes wegen festgelegt und wird durch Ausschreibungen von Fahrleistungen nicht in Frage gestellt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 267/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi